

## URLAUBSGESUCH

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Name / Vorname<br>des Schülers, der Schülerin              | _____                            |
| Klasse / Klassenlehrperson                                 | _____                            |
| Dauer desurlaubes<br>Wochentage/ Daten                     | _____                            |
| Begründung   | _____<br>_____<br>_____<br>_____ |
| Besonderes / Bemerkungen                                   | _____                            |
| Datum und Unterschrift des / der<br>Erziehungsberechtigten | _____                            |

Von der Klassenlehrperson auszufüllen

|  |                |
|--|----------------|
| Bisherige Urlaubstage im laufenden<br>Schuljahr (inkl. Jokertage)<br>Bemerkungen | _____<br>_____ |
| Datum und Unterschrift der<br>Klassenlehrperson                                  | _____          |

Von der Schulleitung auszufüllen

|   |                |
|---|----------------|
| Bewilligung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | _____          |
| Bedingung/ Begründung   | _____<br>_____ |
| Datum und Unterschrift  | _____          |

**Dieses Gesuch ist frühzeitig, mindestens aber innerhalb der festgelegten Fristen bei der Klassenlehrperson einzureichen.  
 (Fristen und Zuständigkeiten siehe Rückseite)**

## Auszug aus dem Absenzenreglement der Schule Klosters-Serneus

### Art. 3

#### Urlaube

Pro Schülerin und Schüler kann jährlich Urlaub bis maximal 15 Tage bewilligt werden. Im Kindergarten kann Urlaub auch für längere Zeit bewilligt werden.

Für Urlaube von mehr als 15 Schultagen ist das Schulinspektorat zuständig.

Total zwei dieser 15 Urlaubstage können von den Schülerinnen und Schülern als sogenannte Jokertage ohne weitere Begründung angemeldet und bezogen werden.

Jokertage und Urlaubstage können als ganze Tage oder als Halbtage bezogen werden.

### Art. 4

Die Kompetenz zur Bewilligung der Urlaubstage wird wie folgt geregelt:

#### Zuständigkeit und Verfahren

| Inстанz          | Dauer                        | Urlaubstage insgesamt | Frist für Gesuch  |
|------------------|------------------------------|-----------------------|---|
| Eltern           | erste 4 Halbtage (Jokertage) | 2 Tage                | 2 Tage im Voraus (Meldung an Klassenlehrperson mit Klapp) |
| Schulleitung     | weitere 14 Halbtage          | 9 Tage                | 2 Wochen im Voraus (Gesuch)                               |
| Schulrat         | weitere 12 Halbtage          | 15 Tage               | 6 Wochen im Voraus (Gesuch)                               |
| Schulinspektorat |                              | mehr als 15 Tage      | 20 Tage im Voraus (Gesuch)                                |

### Art. 5

#### Urlaubsgesuche

Urlaub wird nur auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern erteilt. Davon ausgenommen sind die ersten 4 Halbtage (Jokertage), bei welchen eine schriftliche Meldung der Eltern über Klapp genügt. Bei sämtlichen Urlaubsgesuchen sind stets zuerst die Jokertage zu beziehen.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Meldung für Jokertage bzw. ihre Urlaubsgesuche möglichst frühzeitig, mindestens aber innerhalb der Fristen gemäss Art. 4 dieses Reglements bei der Klassenlehrperson einzureichen.

### Art. 8

#### Gründe für Urlaube

Urlaubsgesuche sind Freistellungen vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten liegen.

Für wichtige Familienfeste oder bedeutsame religiöse Anlässe kann Urlaub gewährt werden. Der Urlaub ist zeitlich auf das Minimum zu beschränken. Grundsätzlich ist das schnellste Verkehrsmittel zu benutzen.

Weitere Gründe für Urlaubsgesuche können schwere Erkrankungen oder ein Todesfall in der Familie sein.

Für Teilnehmende an wichtigen sportlichen bzw. kulturellen Anlässen (z.B. Wettkämpfe, Konzerte) kann Urlaub gewährt werden. Ein schriftliches Aufgebot von offizieller Seite ist dem Gesuch beizulegen.

Auch für Auslandsaufenthalte und Schüleraustausch kann Urlaub gewährt werden.

In erster Linie persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten in der Regel nicht als stichhaltig begründete Absenzen.

Am nationalen Zukunftstag wird den Kindern der 5. bis zu 7. Klasse ein Einblick in den Berufsalltag ermöglicht. Für diesen Anlass ist kein Jokertag notwendig.

### Art. 9

#### Schnupperlehren

Schnupperlehren werden gemäss Artikel 4 bewilligt. In der 2. Realklasse werden während einer Woche Schnupperlehren durchgeführt

Alle anderen Schnupperlehren sollen wenn immer möglich in den Ferien absolviert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die 3. Oberstufe.

Für Schnupperlehren während der Schulzeit sind stets zuerst die Jokertage zu beziehen.

Bis zu den Frühlingsferien in der 2. Oberstufe werden in der Regel keine Urlaubstage für Schnupperlehren bewilligt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und einer Bestätigung durch den Schnupperlehrbetrieb.